Computerstrafrecht

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl referierte im Rahmen eines juristischen Workshops der Rechtssektion des Innenministeriums am 20. April 2006 über die Systematik des Computerstrafrechts und aktuellen Fragen zu diesem Thema.

Die immer breiter werdende Technisierungs- und Vernetzungsmöglichkeit durch Datenträger, Mobiltelefone und Online-Dienste schafft neben unzähligen Vorteilen auch den Anreiz, diese Systeme zu missbrauchen – insbesondere zu kriminellen Handlungen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren wiederholt auf diese neuen Phänomene reagiert, besonders umfangreich mit dem Strafrechts-Änderungsgesetz 2002 (StRÄG, BGBl 2002/134).

„Das Computerstrafrecht selbst unterteilt sich in einen Kernbereich und einen Vorbereitungsbereich", sagte Reindl. Ersterer umfasse neben den Bereicherungsdelikten (z.B. dem betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch) auch Urkundendelikte (z.B. Verfälschung einer E-Mail oder ELAK), Schadensdelikte (z.B. Datenbeschädigung) und Inhaltsdelikte (z.B. pornografische oder nationalsozialistische Inhalte). Zum „Vorbereitungsbereich" werden Delikte gezählt wie der widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB) und Datenspionage (§§ 119, 119a StGB), der Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126c StGB), die Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a StGB) und im Bereich des Nebenstrafrechtes der § 10 des Zugangkontrollgesetzes (Pay-TV-Piraterie).

Phishing. Immer häufiger werden Phänomene des „Phishings": Hier werden zwei Identitäten von den Tätern gestohlen und missbraucht. Auf der einen Seite jene einer Institution, für die sie sich ausgeben, um von einer bestimmten Person (Opfer) Informationen zu erfragen; andererseits jene des Opfers, um sich als diese Person – für verschiedene Zwecke – auszugeben.

Computerstrafrechtsexpertin Susanne Reindl, Sektionschef Mathias Vogl.

Reindl beleuchtete verschiedene Varianten des Phishings und zeigte auf, welche Tatbestände auf diese Deliktsform nicht anwendbar sind. Beispielsweise wird in einer Mail einer vermeintlichen „Bank" das Opfer aufgefordert, auf einer Homepage Zahlungsinformationen (PIN oder Ähnliches) einzugeben, um allfällige Sicherheitsmängel herauszufinden. Durch die Eingabe der Daten gelangen die Täter in den Besitz der Informationen, die für spätere Online-Transaktionen nötig sind.

Eine andere Variante stellt die Installation eines „Trojaners" am Opfer-PC beim Besuch einer Homepage dar. Der „Trojaner" protokolliert Zahlungsinformationen mit und übermittelt sie an die Täter, sobald das Opfer eine Transaktion vornimmt.

Der Tatbestand eines Betrugs ist laut Reindl dadurch nicht erfüllt, und zwar mangels Täuschung eines Menschen – selbst wenn es sich um ein Herauslocken von Daten handelt. Es handelt sich – mangels körperlicher Sache – auch nicht um einen Diebstahl. Solche Lücken können zwischenzeitig vielfach durch die Heranziehung der Computer-Straftatbestände des StGB geschlossen werden.

Preisgestützte Mobiltelefone mit SIM-Lock eröffnen neue Möglichkeiten für Kriminelle. Der vergünstigte Preis für ein Wertkartenhandy wird vom Käufer bezahlt, im Anschluss daran wird jedoch die SIM-Lock-Sperre überwunden und das nun für alle Netzbetreiber verwendbare Gerät zum vollen Preis weiterverkauft. Zur Diskussion steht im Strafrecht die Frage des Vorliegens einer Täuschungshandlung im Sinne des Betrugstatbestands oder wer von den Beteiligten welchen Vermögensschaden

ZUR PERSON

Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl promovierte 1996 nach Studien in Linz, Wien und in Dijon, Frankreich, zur Doktorin der Rechtswissenschaften.
Nach Tätigkeiten am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, der Gerichtspraxis und einem Rechtsreferendariat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, Frankreich, habilitierte sich Reindl 2003 im Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Wien mit einer Monografie zum Thema E-Commerce und Strafrecht. Seit 1998 trägt Susanne Reindl verstärkt auch außerhalb der Universität vor, unter anderem im Rahmen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Exekutive und Unternehmen. Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Arbeit und zahlreicher Publikationen sind Computerkriminalität, Menschenrechte, Strafprozessrecht und Umweltstrafrecht.

FOTO: CHRISTIAN PROKOP

Beim „Phishing“ erschleichen sich Täter die Zugangscodes von Bankkunden.

FOTO: SYMANTEC

anführen könne. „Die Bereicherung des Täters tritt nicht durch den Kauf ein, sondern erst durch das spätere Entsperren des Handys, was ebenfalls gegen das Vorliegen eines Betrugs durch den Ankauf des Geräts spricht“, erklärte Reindl.

Die Auskunftspflicht eines Providers im Strafverfahren und das Auslesen von Daten aus sichergestellten Datenträgern waren weitere Schwerpunkte der Präsentation von Dr. Reindl.

Beispielsweise seien in diesem Zusammenhang die illegal angebotenen Musikdateien zum Download in einer Tauschbörse durch einen unbekannten Täter zu nennen. In einer 2005 ergangenen Entscheidung (OGH 11Os 57/05z) befand der Oberste Gerichtshof, dass ein Provider über Kundendaten (Stammdaten) zu einer dynamische IP-Adresse formlos nach § 103 Abs 4 Telekommunikationsgesetz Auskunft geben könne. Eine Rufdatenauswertung nach §§ 149a ff StPO liege nicht vor. „Unter Umständen ist das Auskunftsersuchen sogar mit entsprechenden strafprozessualen Zwangsmitteln (Beschlagnahme) durchsetzbar“, unterstrich Reindl. Das Ablesen von Daten (wie am Handy abgespeicherte Telefonnummern und SMS) aus einem beschlagnahmten Beweismittel selbst bedarf selbst dann, wenn sie unter Verwendung eines zur Telekommunikation nutzbaren Gerätes erfolgt, keiner gesonderten Genehmigung im Sinne der §§ 149a ff StPO – Überwachung einer Telekommunikation (OGH, 14 Os 103/05m).

Durch die immer rascher fortschreitende Entwicklung der Technik sei ein schnelles Erkennen neuer Tathandlungen besonders wichtig, um auf Missbrauchsmöglichkeiten reagieren zu können, betonte Sektionschef Dr. Mathias Vogl in der anschließenden Diskussion, die sich unter anderem mit Detailproblemen beim Auslesen von Daten, der Überwindung von Computer-Sicherheitssystemen und dem Spannungsverhältnis zwischen Kriminalitätsbekämpfung und grundrechtlichen Garantien beschäftigte.

Christina Fichtinger